

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/54ec86a5-cdae-3ab6-9947-52a5a85acd6b>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 112 BBergG - Verlust des Ersatzanspruchs

¹Werden bauliche Anlagen unter Verstoß gegen [§ 110](#) oder [§ 111](#) errichtet, erweitert oder wesentlich verändert, so ist ein Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens wegen der Beschädigung dieser Anlagen und der daraus entstandenen Schäden an Personen oder Sachen ausgeschlossen, soweit der Schaden auf die Nichtbeachtung der genannten Vorschriften zurückzuführen ist. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Unternehmer seiner Pflicht zum Ersatz oder zur Tragung der Aufwendungen oder zur Vorschussleistung nach [§ 110 Abs. 3](#) und [4](#) oder nach [§ 111 Abs. 2](#) und [3](#) nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. ³Bei Verstößen des Bauherrn oder Unternehmers, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, gilt [§ 118](#) entsprechend.

